

## Stadt Aurich

### **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.06.2017 die Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ beschlossen. Das Gebiet umfasst die Liegenschaft der ehemaligen Blücher-Kaserne nördlich des Hoheberger Weges. Im Westen wird das Sanierungsgebiet durch die Esenser Straße (B210) begrenzt, im Norden und Osten schließen sich Wald- bzw. landwirtschaftliche Flächen an (siehe Plan). Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuches durchgeführt.

Auf die Vorschriften der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 215 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf § 144 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach bedürfen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:

- die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
- Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
- ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
- die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
- die Teilung eines Grundstücks.

Die Satzung kann im Rathaus, Fachdienst Planung, zweites Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich während der Dienststunden, von jedermann, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden **am 28.07.2017** wird die Satzung rechtsverbindlich.

**Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html) wird hingewiesen, die Satzung wird unter [www.aurich.de/rathaus/ortsrecht.html](http://www.aurich.de/rathaus/ortsrecht.html) unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.**

Aurich, den 24.07.2017  
Der Bürgermeister